

9 Verbuchung von Abschreibungen

Abschreibung ist allgemein gesagt diejenige buchhalterische Vorgehensweise, durch welche Vermögensgegenständen niedrigere Wertansätze zugewiesen werden, um den **Wertverlust**, den diese Vermögensgegenstände im Zeitablauf erleiden, abzubilden. Sie ist damit ein Bewertungsproblem, das die Bilanzierungsentscheidung (**Aktivierung**) voraussetzt. Die Abschreibung ist sowohl im Steuer- als auch im Handelsrecht vorgeschrieben. Man unterscheidet verschiedene Arten von Abschreibungen:

9.1 Arten der Abschreibungen

- 1) **Planmäßige** Abschreibung: Die Abschreibung, die nach einem Abschreibungs**plan** stattfindet.
- 2) **Außerplanmäßige** Abschreibung: Die Abschreibung, die ohne einen Abschreibungsplan aufgrund **außerordentlicher wertmindernder Anlässe** stattfindet
- 3) **Bilanzielle** Abschreibung: Die Abschreibung, die die Wertansätze in der **Bilanz** vermindert.
- 4) **Kalkulatorische** Abschreibung: Die Abschreibung, die die Wertansätze für die **Kalkulation** ermittelt. Im Gegensatz zur bilanziellen Abschreibung ist sie auf **Wiederbeschaffungswerte** gerichtet.
- 5) Direkte Abschreibung: Methode der Abschreibung, die direkt das zu mindernde Anlagekonto berührt.
- 6) Indirekte Abschreibung: Methode der Abschreibung, die das zu mindernde Anlagekonto nicht berührt, sondern eine passive Korrekturposition bebucht.
- 7) **Degressive** Abschreibung: Abschreibung, die am **Anfang** der Abschreibungszeit **größere** und gegen **Ende kleinere** Abschreibungsbeträge erfaßt, um einen zu Anfang höheren Wertverlust etwa technischer Güter besser abzubilden.
- 8) **Lineare** Abschreibung, lineare: Die Abschreibung, die in allen Rechnungsperioden **gleich hohe** Abschreibungsbeträge erfaßt.
- 9) Abschreibung nach **Maßgabe der Leistung**: Die Abschreibung, die sich in ihrer Höhe nach der tatsächlichen Leistung einer Anlage richtet.

9.2 Buchungstechnik bei Abschreibungen

Allgemein bildet die Abschreibung eine **Wertminderung im Anlagekonto** (Anlagevermögen) ab, denn die bilanzielle Abschreibung ist ja eine Absetzung für Abnutzung. Dies wird gemäß den Buchungsregeln als Haben-Buchung im jeweiligen Anlagekonto erfaßt:

Der Standardbuchungssatz lautet:

Abschreibung (Aufwand)..... 3.000
AN Anlagekonto (Bestandskonto)..... 3.000

9.3 Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung

Diese Methode verteilt bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** (= Bemessungsgrundlage = BMG) nach einem vorher festgelegten Plan auf die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Der steuerrechtliche Ausdruck heißt "Absetzung für Abnutzung" (AfA).

Die planmäßige Abschreibung kann nach verschiedenen Methoden vorgenommen werden, zwischen denen der Bilanzierende wählen kann. Die einmal gewählte Methode muss für die Dauer der Nutzung beibehalten werden, Abweichungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig. In diesem Fall haben Kapitalgesellschaften die Abweichung im Anhang anzugeben, zu begründen und ihren Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

Determinanten des Abschreibungsplanes sind die **Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**, die voraussichtliche **Nutzungsdauer**, die gewählte **Abschreibungsmethode** und die Höhe eines etwaigen **Restwertes**.

Eine **außerplanmäßige** Abschreibung dagegen ist ein Abschreibungsverfahren, das bei abnutzbarem und nichtabnutzbarem Anlagevermögen sowie Umlaufvermögen zulässig oder geboten ist, um niedrigere Wertansätze zur Anwendung zu bringen, die sich aus dem Niederstwertprinzip ergeben. Anlass ist also stets ein außerplanmäßiges Schadensereignis, das einen Wertverlust bedingt. Hierfür kommen etwa Zerstörung, Beschädigung oder ähnliche Anlässe in Betracht. Bei Grundstücken können auch die Entdeckung von Umweltlasten, die neu gebaute Autobahn nebenan oder ähnliche Faktoren die Grundlage sein. Die außerplanmäßige Abschreibung ist steuer- wie handelsrechtlich nur bei dauernder Wertminderung zulässig. Ziel ist Verwirklichung von Gläubigerschutz und Vorsichtsprinzip.

9.4 Degressive und lineare Abschreibung

Hierbei haben wir es hier mit der planmäßigen Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf einen Abschreibungszeitraum zu tun, und zwar im Falle der **linearen** Abschreibung in gleichen Jahresraten auf die Jahre der Nutzung. Der Abschreibungsprozentsatz ergibt sich aus dem Quotienten aus 100 und der Nutzungsdauer; der Abschreibungsbetrag in Geldeinheiten aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Nutzungsdauer:

Die Methode ist einfach zu handhaben und sowohl steuer- als auch handelsrechtlich zulässig (§ 7 Abs. 1 EStG und § 253 HGB). Sie wird häufig angewandt und liefert bei kurzen Nutzungsdauern höhere jährliche Abschreibungsbeträge als die degressive Abschreibungsmethode.

Durch die Abschaffung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes durch die Bilanzrechtsmodernisierung ab 2009/2010 besteht jedoch keine direkte Kopplung mehr zwischen Steuer- und Handelsbilanz. Der reine Umstand, dass ein Abschreibungsverfahren steuerlich zulässig (und üblich) ist begründet nicht, dass die Methode auch handelsrechtlich angewandt werden muss. Die gleichzeitige Anwendung einer Methode in der Handelsbilanz und einer ganz anderen Methode in der Steuerbilanz ist daher zulässig und kann ein Instrument des Steuermanagements bzw. Bilanzpolitik darstellen.

Unterschiedliche Methoden der handels- und der steuerlichen Abschreibung können jedoch zu steuerlichen Differenzen und damit zu einer latenten Steuer führen.

Der Wechsel von der linearen zur degressiven AfA ist **unzulässig** (§ 7 Abs. 3 EStG). Das lineare Verfahren ist Voraussetzung, um die degressive Abschreibung zu ermitteln. Da sich die degressive Abschreibung nicht für Nutzungszeiten unter ca. 5 bis 6 Jahren eignet, ist die lineare Methode für diese Anlagegüter das einzige sinnvoll anwendbare Verfahren.

Betrachten wir das an einem kleinen Beispiel. Ein Anlagegut im Wert von 100.000 € soll linear abgeschrieben werden. Das ergibt den folgenden linearen Abschreibungsplan:

Jahr	AfA in Euro	Restbuchwert zum 31.12.
Anschaffungsdatum	01.01.2010	Ausweis auf dem Bestandskonto
Nutzungsdauer	10	zum Beispiel Maschinen, jeweils
Anschaffungskosten	1.000.000,00 €	zum Jahresende:
2010	100.000,00 €	900.000,00 €
2011	100.000,00 €	800.000,00 €
2012	100.000,00 €	700.000,00 €
2013	100.000,00 €	600.000,00 €
2014	100.000,00 €	500.000,00 €
2015	100.000,00 €	400.000,00 €
2016	100.000,00 €	300.000,00 €
2017	100.000,00 €	200.000,00 €
2018	100.000,00 €	100.000,00 €
2019	100.000,00 €	0,00 €

Unter einer **degressiven** Abschreibung dagegen versteht man die planmäßige Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in **fallenden** Jahresraten, wobei die Ausgangsbasis des jährlichen Abschreibungsbetrages nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern die jeweiligen **Restbuchwerte** sind.

Die degressive Abschreibung ist in § 7 Abs. 2 Satz 2 Teilsätze 2 und 3 EStG geregelt und hat eine relative und eine absolute Grenze. Je nach Anschaffung gelten folgende zulässige maximale degressive Abschreibungen:

Anschaffung	Regel	maximal
bis 2000	3 x lineare AfA	30%
2001 - 2005	2 x lineare AfA	20%
2006 - 2007	3 x lineare AfA	30%
2008	keine degressive AfA	0%
2009 - 2010	2,5 x lineare AfA	25%
ab 2011	erneute Abschaffung der degressiven AfA	0%

Bei der Entscheidung, welche Formel anwendbar ist, kommt es auf den **Anschaffungszeitpunkt** an. Die Grenzwerte bleiben für bestehende Wirtschaftsgüter auch nach Änderung der Rechtsvorschriften gleich (Vertrauensschutz). Die alten Vorschriften gelten damit noch u.U. jahrzehntelang fort: Beispiel ein in 2007 angeschaffter Gegenstand darf auch weiterhin mit maximal 30% vom Buchwert degressiv steuerlich abgeschrieben werden. Das gilt auch für 2008, wo die degressive AfA für Neufälle abgeschafft wurde, und für Folgejahre.

Betrachten wir auch hierzu ein Beispiel. Es gelten die oben gemachten Ausgangsannahmen, d. h., die Anlage habe einen Anschaffungskostenwert von 100.000 € und werde über 10 Jahre abgeschrieben. Die Anschaffung liegt in 2002, d. h., die höchste zulässige degressive AfA beträgt 20 %:

Jahr	AfA in Euro	Zeit-/Restbuchwert zum 31.12.
Anschaffungsdatum	01.01.2002	Ausweis auf dem Bestandskonto zum Beispiel Maschinen, jeweils zum Jahresende:
Nutzungsdauer	10	
Anschaffungskosten	100.000,00 €	
2002	20.000,00 €	80.000,00 €
2003	16.000,00 €	64.000,00 €
2004	12.800,00 €	51.200,00 €
2005	10.240,00 €	40.960,00 €
2006	8.192,00 €	32.768,00 €
2007	6.553,60 €	26.214,40 €
2008	5.242,88 €	20.971,52 €
2009	4.194,30 €	16.777,22 €
2010	3.355,44 €	13.421,77 €
2011	2.684,35 €	10.737,42 €
2012	2.147,48 €	8.589,93 €
2013	1.717,99 €	6.871,95 €
2014	1.374,39 €	5.497,56 €
2015	1.099,51 €	4.398,05 €
2016	879,61 €	3.518,44 €
2017	703,69 €	2.814,75 €
	etc.	etc.

Wird die degressive Abschreibung als alleinige Methode angewandt, so wird der Nullwert offensichtlich nie erreicht, d. h., das abzuschreibende Anlagegut wird nicht voll abgeschrieben. Das ist steuerlich nicht optimal. § 7 Abs. 3 EStG sieht daher die Option eines **Wechsels** zur linearen Abschreibung vor, wobei der Zeitpunkt dieses Wechsels vom Steuerpflichtigen bestimmt, ein einmal vollzogener Wechsel aber nicht rückgängig gemacht werden kann. Diese Regelung ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Methodenstetigkeit und besitzt Fortgeltung. Soll beispielsweise im vorstehend betrachteten Beispiel im 7. Jahr der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung vollzogen werden, so müsste der im 7. Jahr anstehende Restwert von 20.971,52 € für die restliche Zeit linear abgeschrieben werden.

Soll, um den Nullpunkt zu erreichen, auf lineare AfA gewechselt werden, so hat sich die Faustregel eingebürgert, zu dem Zeitpunkt zu wechseln, zu dem der degressive Restwert kleiner wird als eine anfängliche lineare AfA-Rate gewesen wäre. Dieses Verfahren eignet sich nicht für kurze und lange, sondern nur für mittlere Nutzungsdauern um ca. 10 Jahre. Die Anwendung der Faustregel setzt die Rechtsverhältnisse der Zeit bis 2000 oder 2006/2007 voraus.

9.5 Geringwertige Wirtschaftsgüter (Bewertungsvereinfachung)

Es gibt im Steuerrecht vielfältige Wahlrechte für die Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 2 und dem Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG. Um den Rahmen nicht zu sprengen, werden nur die Regelungen erwähnt, die in der Praxis die größte Bedeutung haben:

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz wurde (sollte) ab 2008 die Abschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter "entbürokratisiert" (werden). Sie ist jedoch jetzt wesentlich komplexer und umständlicher!

Grundsätzlich gelten Wirtschaftsgüter im Bereich über **150 Euro (ab 2018: 250 Euro) bis einschließlich 1.000 Euro** als geringwertige Wirtschaftsgüter (gWG). Die **Verbrauchsfiktionsgrenze** wurde damit von 60 Euro auf 150 Euro und ab 2018 auf 250 Euro angehoben. Alles, was unter dieser Grenze liegt, wird im Moment der Anschaffung **sofort als Aufwand** verbucht. Maßgeblich ist jeweils der einzeln nutzbare („verkehrsfähige“) Gegenstand. Objekte, die weiterveräußert werden sollen (Waren) oder zur Verarbeitung angeschafft werden (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) fallen **nicht** unter diese Grenze. Sie sind weiterhin stets bei Anschaffung zu aktivieren. Die Obergrenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter beträgt 1.000 Euro. Dies bedeutet, dass selbst "kleine" Notebook Computer und ähnliche Gegenstände schon als geringwertige Wirtschaftsgüter durchgehen.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (abnutzbare, bewegliche), die selbständig nutzungsfähig sind, mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 150 Euro und maximal 410 Euro (ab 2018 800 Euro), können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Im Gegensatz zu den Wirtschaftsgütern bis 150 Euro sind hier **gesonderte Aufzeichnungspflichten** zu erfüllen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG)

Diese werden in der Praxis dadurch erfüllt, dass alle Wirtschaftsgüter, die unter diese Regelung fallen erst auf ein Bestandskonto gebucht werden und dann eine Abschlussbuchung auf das Konto Sofortabschreibung GWG vorgenommen wird.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten über 410 Euro (ab 2018: 800 Euro) bis 1.000 Euro liegen, werden in der Praxis in aller Regel genauso aktiviert und auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben wie Wirtschaftsgüter über 1.000 Euro. Von der Regelung zu den Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG wird in der Regel kein Gebrauch gemacht und deshalb soll diese hier auch nicht besprochen werden.

Ein weiterer wichtiger durch die Unternehmensteuerreform 2008 entstandener Unterschied ist, dass die AfA der gWG auch weiterhin steuerlich vorzunehmen ist, wenn der Gegenstand aus dem Anlagevermögen ausscheidet. Wertminderungen oder -erhöhungen des gWG während seiner fiktiven Abschreibungszeit werden also ignoriert! Die Buchungsmethode bei Verkauf oder Verlust ist also von der bei „normalen“ Anlagegegenständen verschieden. Würde man bei einem Gegenstand, der kein geringwertiges Wirtschaftsgut ist, und der während der Abschreibung aus dem Anlagevermögen ausscheidet, den Verkaufswert mit dem Buchwert abgleichen und einen entsprechenden Aufwand oder Ertrag im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gegenstandes buchen, ist bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2008 die pauschale Abschreibung fortzusetzen und der Gegenstand stets mit einem Ertrag auszubuchen.

Zusammenfassend können **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** wahlweise wie folgt eingestuft werden:

a) GWG mit einem **Nettobetrag** ohne Vorsteuer **bis 410 €** (ab 2018: **800 Euro**) sind **sofort als Betriebsausgabe (Aufwand)** gewinnmindernd abzuziehen, wobei im Falle von GWG **bis 150 €** (ab 2018: **250 Euro**) eine gesonderte Aufzeichnung unterbleiben kann (§ 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 EStG). Lediglich für Wirtschaftsgüter über 150 € (ab 2018: 250 Euro) sind der **Tag** der Anschaffung/Herstellung/Einlage sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG in einem **gesonderten Verzeichnis** zu erfassen, sofern dies nicht bereits aus der Buchführung ersichtlich ist.

b) Alternativ ist es möglich, die GWG mit einem Nettobetrag ohne Vorsteuer von mehr als 150 € (ab 2018: 250 Euro) bis 1.000 € in einen **Sammelposten** (Pool-Abschreibung) einzustellen und GWG mit einem Nettobetrag von weniger als 150 € (ab 2018: ≤ 250 Euro) sofort abzuschreiben. Der Sammelposten ist analog zur Regelung der Jahre 2008 und 2009 (Unternehmensteuerreformgesetz 2008, § 6 Abs. 2a EStG a. F.) gewinnmindernd im Jahr der Bildung sowie in den nachfolgenden vier Jahren aufzulösen. Gesonderte Dokumentationsanforderungen bestehen lediglich im Hinblick auf eine ggf. abweichende Wahlrechtsausübung in der Handelsbilanz gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG.

c) Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, die beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens separat zu aktivieren und über die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** abzuschreiben.

Hinweis: Es gilt bei der Auswahl der Methoden zu beachten, dass das **Stetigkeitsgebot** gewahrt wird. Die Möglichkeit der Sofortabschreibung ist dabei stets wirtschaftsgutbezogen individuell und die Sammelpostenregelung stets wirtschaftsjahrbezogen auszuüben, d. h. das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle GWG von mehr als 150 Euro (250 Euro), aber nicht mehr als 1.000 € Nettobetrag ohne Vorsteuer ausgeübt werden (siehe beigefügte Anlage Schaubild GWG).

9.6 Übungen zu Abschreibungen

Übung 9.6.1:

Berechnen und verbuchen Sie die lineare Abschreibung für einen am 30.07.2008 gekauften Transporter mit Anschaffungskosten von 36.000 € für den 31.12.2010; Nutzungsdauer: 8 Jahre.

Industrie UN	30.07.2008 Kauf: Maschine	Lieferant
	Entgelt	36.000
	+Umsatzsteuer 19%	6.840 (Vorsteuer)
	= Kaufpreis	<u>42.840</u>

Übung 9.6.2:

Berechnen und verbuchen Sie die lineare Abschreibung (Satz 2,5 %) eines Gebäudes, welches mit Grundstück 1,2 Mio. € Anschaffungskosten hatte. Das Grundstück ist 800 qm groß, vergleichbare Nachbargrundstücke kosten 430 €/qm.

800 qm x 430 Euro/qm =	<u>-344.000</u>
= Gebäude Anschaffungskosten	856.000
davon 2,5%	21.400

Buchungssatz:	<i>Soll</i>		<i>Haben</i>	
Gebäude- Abschreibung	Abschreibung	21.400	21.400 an Gebäude	21.400
				21.400

Übung 9.6.3:

Kauf von 10 Bohrmaschinen am 01.12.2009 zu insgesamt € 3.360; geschätzte

Nutzungsdauer: 4 Jahre. Berechnen Sie die steuerlich günstigste Abschreibung! Vorsicht!

AK ≤ 150	150 < AK ≤ 1.000	AK > 1.000
Sofortaufwand	Pool-AfA: 1/5	AfA: Nutzungsdauer
	10 = 3.360	Zum Vergleich, wenn nur 1 Maschine zum gleichen Preis angeschafft wird
	1 = 336	1 = 3.360
	150 < 336 ≤ 1.000	3.360 > 1.000
	Pool-Abschreibung 2009: 3.360 : 5 Jahre = 672 <small>beachte zeitanteilig <u>nicht</u> zulässig AfA 672 an Sammelposten 2009 672</small>	Bohrmaschine: AfA 2009 3.360 : 4 Jahre = 840 <small>beachte evtl. zeitanteilig AfA 840 an Bohrmaschine 840</small>

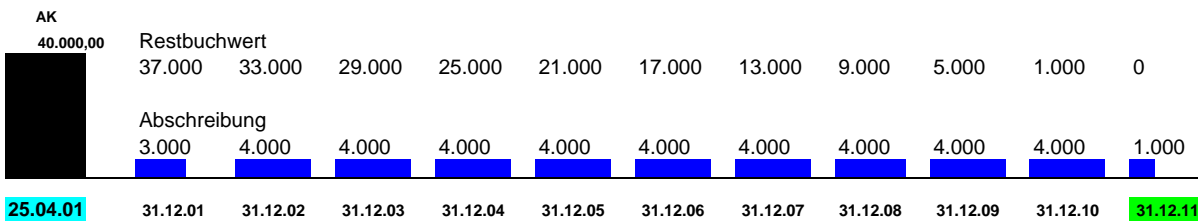
AfA-Differenz zwischen Pool-AfA bzw. Qualifizierung als normales AfA-Gut: **168**

Übung 9.6.4:

Eine Maschine (Anschaffung 25.04.01, Nutzungsdauer 10 Jahre) wird Ende des Jahres 03 mit 4.000 € linear abgeschrieben.

- a) Wie hoch war der Listenpreis, wenn die Anschaffungsnebenkosten 1.000 € betragen?
- b) Wie hoch ist die Abschreibung im Jahr 10, wenn die Maschine noch mindestens im Jahr 11 weiter genutzt werden kann?

10 x AfA 4.000	40.000
- AK-Nebenkosten	<u>-1.000</u>
= Listenpreis netto	39.000



Buchungssatz:	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
31.12.10: Abschreibung	Abschreibung 1.000	Maschinen 1.000

Alternativ:

Buchungssatz:	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
31.12.10: Abschreibung bei Erinnerungswert	Abschreibung bei Erinnerungswert 999	Maschinen 999

Übung 9.6.5:

Die X-GmbH (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) ist ein IT-Dienstleister (Wartung von Kopiergeräten) im Raum Rostock. Im August 2011 werden für die Außendienstmitarbeiter drei Smartpads mit einem Stückpreis in Höhe von 238 € inkl. USt sowie fünf Laptops zu je 952 € inkl. USt angeschafft.

Aufgrund des sehr guten Jahresergebnisses wünscht die Geschäftsleitung der X-GmbH eine möglichst **steuermindernde** Behandlung sämtlicher Investitionen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

1. Aufwandsmaximale Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz:

Die angeschafften Smartpads weisen Netto-Anschaffungskosten von 200 € auf (238 € / 1,19). Es handelt sich um bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind.

Dementsprechend stehen der X-GmbH alle **drei Wahlmöglichkeiten** des § 6 Abs. 2, 2a EStG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG zur Verfügung.

Aufgrund der intendierten Steuerminderung ist im vorliegenden Fall eine Sofortabschreibung der Smartpads zielführender als eine Aktivierung und Abschreibung über drei bzw. fünf Jahre, da so die vollen 200 € sofort als Aufwand erfasst werden können. Im Zugangszeitpunkt ist deshalb zu buchen:

Buchungssatz:	<i>Soll</i>	<i>714</i>	<i>Haben</i>	<i>714 (Kontrollsumme)</i>
08/2011: Lieferung Smartpads	Sofortabschreibung	600 an	Bank	714
	Vorsteuer	114 an		

Durch die Sofortabschreibung der Smartpads wurde das zustehende Wahlrecht ausgeübt, so dass eine Anwendung des Sammelpostens **nicht** mehr in Betracht kommt. Dementsprechend müssen die Laptops gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG aktiviert und über die Nutzungsdauer von typisierten drei Jahren abgeschrieben werden (Gebot!).

Es ist **monatsanteilig** abzuschreiben, wobei angefangene Monate vollständig mit eingerechnet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG). Es ergeben sich von August bis Dezember fünf Monate, daraus resultiert eine Abschreibung für 2011 in Höhe von $800/3 \cdot (5/12) = 111,11$ €. Unter Aktivierung des Zugangs in voller Höhe ergibt sich:

Buchungssatz:	<i>Soll</i>	<i>4.760</i>	<i>Haben</i>	<i>4.760 (Kontrollsumme)</i>
08/2011: Lieferung Laptops	BGA	4.000 an	Bank	4.760
	Vorsteuer	760 an		

Buchungssatz:	<i>Soll</i>	<i>556</i>	<i>Haben</i>	<i>556</i>
31.12.11: Abschreibung	Abschreibung	556 an	BGA	556

2. Variante: Buchung bei der Sammelpostenmethode (Pool-Abschreibung)

Sofern im vorliegenden Sachverhalt die Sammelpostenmethode anzuwenden ist, sind sowohl die Smartpads als auch die Laptops dem **Sammelposten 2011** (Bestandskonto) zuzuführen, da die jeweiligen Nettoanschaffungskosten mehr als 150 € betragen, aber 1.000 € nicht übersteigen. Bei Zugang werden diese deshalb auf dem entsprechenden Buchungskonto erfasst:

Buchungssatz:	<i>Soll</i>	<i>5.474</i>	<i>Haben</i>	<i>5.474 (Kontrollsumme)</i>
08/2011: Lieferung Laptops/Smartpads	Sammelposten 2011	4.600 an	Bank	5.474
	Vorsteuer	874 an		

Eine **monatsanteilige** Abschreibung gibt es beim Sammelpostenverfahren **nicht**. Dementsprechend werden alle Zugänge erfasst und bei Bilanzerstellung die anteilige Auflösung von 1/5 erfasst. Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Auflösung des Bilanzpostens wie folgt: $4.600/5 = 920$ €:

Buchungssatz:	<i>Soll</i>	<i>920</i>	<i>Haben</i>	<i>920 (Kontrollsumme)</i>
12/2011: Abschreibung	Abschreibung	920 an	Sammelposten 2011	920
	Sammelposten 2011			

Schaubild: (praxisrelevante) Wahlmöglichkeiten bei geringwertigen Wirtschaftsgütern:

1. Möglichkeit: Sammelposten

0,00 Euro bis 150,00 Euro

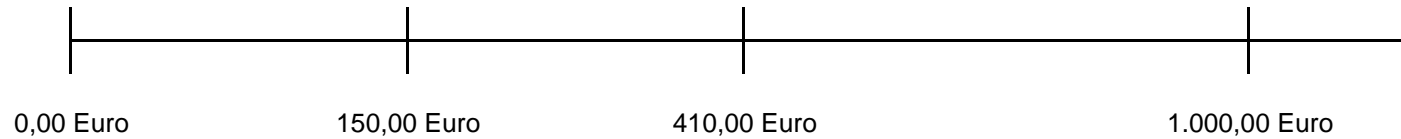
Sofortabzug als
Aufwand

150,01 Euro bis 1.000,00 Euro

Einstellung in Sammelposten
Abschreibung über pauschal 5 Jahre
Abgänge aus dem Sammelposten
bleiben unberücksichtigt

ab 1.000,01 Euro

Ausweis als Wirtschaftsgut, das
über die betriebsgewöhnliche
Nutzungsdauer abzuschreiben ist



2. Möglichkeit (praxisrelevanter): GWG Sofortabzug

0,00 Euro bis 150,00 Euro

Sofortabzug als
Aufwand

150,01 Euro bis 410,00 Euro

GWG
mit Sofortabschreibung

ab 410,01 Euro

Ausweis als Wirtschaftsgut, das
über die betriebsgewöhnliche
Nutzungsdauer abzuschreiben ist

Ab 01.01.2018:

1. Möglichkeit: Sammelposten

0,00 Euro bis 250,00 Euro

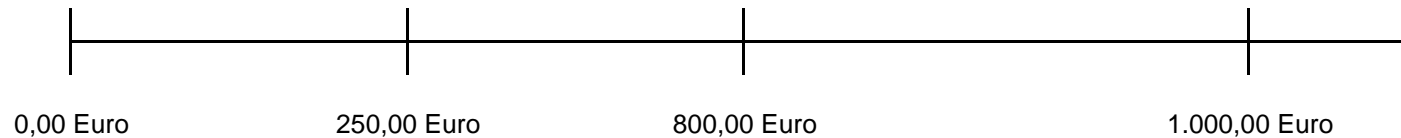
Sofortabzug als
Aufwand

250,01 Euro bis 1.000,00 Euro

Einstellung in Sammelposten
Abschreibung über pauschal 5 Jahre
Abgänge aus dem Sammelposten
bleiben unberücksichtigt

ab 1.000,01 Euro

Ausweis als Wirtschaftsgut, das
über die betriebsgewöhnliche
Nutzungsdauer abzuschreiben ist



2. Möglichkeit (praxisrelevanter): GWG Sofortabzug

0,00 Euro bis 250,00 Euro

Sofortabzug als
Aufwand

250,01 Euro bis 800,00 Euro

GWG
mit Sofortabschreibung

ab 800,01 Euro

Ausweis als Wirtschaftsgut, das
über die betriebsgewöhnliche
Nutzungsdauer abzuschreiben ist

GWG 2018: Wesentliche Neuerungen

- Die neue gesetzliche Regelung hebt die vorgenannten Grenzwerte im Wesentlichen an. Der neue Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 GWG beträgt zukünftig 800 Euro. Bei der Aufzeichnungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 4 verbleibt es aber bei den 150 Euro!
- Für die Alternative des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG beträgt der untere Grenzwert zukünftig 250 Euro der ober von 1.000 Euro bleibt unverändert. Unverändert bleiben die übrigen Voraussetzungen und Folgen der Bildung des Sammelpostens.
- Zudem können gemäß § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, bei einem Wert von 250 Euro (statt bislang 150 Euro) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe abgezogen werden.